

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Gemarkung: Müddersheim

Flur: 12

Flurstück: 143

Anlass der Vermessung: Durchführung einer Grundstücksteilung

Die Ergebnisse eines Grenzfeststellungs- bzw. Abmarkungsverfahrens nach dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - VermKatG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2005 (GV.NRW.S. 174), sind den Eigentümern und den betroffenen Grenznachbarn des o. g. Flurstücks gemäß § 21 Abs. 2 VermKatG NRW in einem Grenztermin bekannt zu geben. Da die Anschriften von Beteiligten bzw. die Namen und Anschriften der Rechtsnachfolger von Beteiligten, hier Grenznachbarn bzw. Rechtsnachfolger von Grenznachbarn, nicht ermittelt werden konnten, werden die Abmarkungen gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW den Grenznachbarn bzw. deren Rechtsnachfolgern durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle des:

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner
Weierstraße 2
52349 Düren

in der Zeit vom 07.06.2022 bis 05.07.2022.

Die Grenzniederschrift kann nach telefonischer Vereinbarung (02421-287611) eingesehen werden.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom

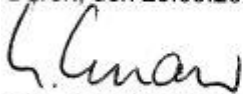
16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Düren, den 25.05.2022



Dipl.-Ing. Ronald Schwerdtner

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur